

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Revision 3 des Übereinkommens über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach dieser Regelung der Vereinten Nationen erteilt werden.

Frage- oder Problemstellung:

Das Übereinkommen von 1958 hat eine Revision 3 erfahren, welche seit dem 14.09.2017 in Kraft ist. Auf die folgenden Änderungen soll näher eingegangen werden:

1. *Typgenehmigungen nach vorhergehenden Fassungen (Art. 12, Pkt. 4)*
2. *Ausnahmegenehmigungen für neue Technologien (Art. 12, Pkt. 6)*
3. *Worst-Case Prinzip (Verzeichnis 3, Pkt. 1.6 u. 1.8)*
4. *Revision (Verzeichnis 3, Pkt. 2.5)*
5. *Informationen in Genehmigungsunterlagen (Verzeichnis 3, Pkt. 1.11)*
6. *Nummerierungsschema (Verzeichnis 4)*

Ergebnis:

1. *Typgenehmigungen nach vorhergehenden Fassungen (Art. 12, Pkt. 4)*

Die Erteilung von Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile oder selbstständige Technische Einheiten nach vorhergehenden Fassungen (Änderungsserien) von UN-Regelungen ist möglich, ungeachtet möglicherweise anderslautender Übergangsbestimmungen. Die Erteilung von neuen Typgenehmigungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des aktuell gültigen Regelungsstandes (letzte Fassung mit letztem Ergänzungsstand). Die Erteilung von neuen Typgenehmigungen und Erweiterungen auf Basis älterer Fassungen (Änderungsserien) ist möglich unter Anwendung des letzten Ergänzungsstandes innerhalb der jeweiligen Fassung (Änderungsserie) der Regelung.

Mit der Erteilung von Typgenehmigungen nach älteren Ständen wird weder die Verwendbarkeit geregelt, noch ist eine zwangsläufige Anerkennung in allen Anwenderstaaten gegeben. Die Anwenderstaaten entscheiden, ob diese Typgenehmigungen nach früheren Ständen national akzeptiert werden. Typgenehmigungen nach dem letzten, aktuellsten Stand sind von allen Anwenderstaaten zu akzeptieren.

Die Erweiterung einer Typgenehmigung nach einem älteren Stand als jenem, der bereits genehmigt wurde, ist nicht möglich. Für diesen Fall muss eine neue Typgenehmigung mit abweichender Typbezeichnung unter Zuteilung einer neuen Genehmigungsnummer beantragt werden. Die Bedingungen hierfür regeln sich nach Punkt 1. erster Absatz.

Im Hinblick auf Typgenehmigungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger (WVTA) gelten die Vorgaben der jeweiligen EG/EU Rahmenvorschriften. *Die darin festgelegten verbindlichen Fassungen der jeweiligen UN-Regelung gelten gemäß der Erläuterungen aus Anhang IV der VO (EG) Nr. 661/2009 inklusive der darin festgelegten Übergangsbestimmungen.*

Die „neuen“ Übergangsbestimmungen gemäß Revision 3 des Übereinkommens haben keinen erweiternden oder einschränkenden Einfluss auf diese Festlegung.

Sofern frühere Vorschriftentexte nicht vorliegen, sollen diese durch die UNECE zur Verfügung gestellt werden.

2. *Ausnahmegenehmigungen für neue Technologien (Art. 12, Pkt. 6)*

Es besteht die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für neue Technologien, (Verfahren nach Verzeichnis 7) vorbehaltlich einer vom Verwaltungsausschuss des Übereinkommens von 1958 erteilten Ermächtigung. Das Merkblatt zu Genehmigungen für „Neue Techniken oder Konzepte“ (MTK) wird hierzu überarbeitet.

3. *Worst-Case Prinzip (Verzeichnis 3, Pkt. 1.6 u. 1.8)*

Die Genehmigungsbehörde wendet das Worst-Case Prinzip an. Entscheidung und Begründung für die Auswahl des Prüfmusters, das den zu genehmigenden Typ für die Prüfungen unter den ungünstigsten Bedingungen repräsentiert, sind in den Genehmigungsunterlagen zu benennen.

Im Einvernehmen mit der Behörde kann auch ein Prüfmuster ausgewählt werden, welches nicht für den zu genehmigenden Typ repräsentativ ist aber in Bezug auf das erforderliche Leistungsniveau eine Reihe ungünstigster Merkmale aufweist. Für die Auswahl der ungünstigsten Bedingungen können virtuelle Prüfmethode genutzt werden. Für die Benennung des ungünstigsten Falles innerhalb der Genehmigungsunterlagen gilt IST Nr. 06-13.

Für die Genehmigungsprüfungen können auf Antrag, alternativ zu den genannten Prüfverfahren, auch virtuelle Prüfverfahren angewandt werden, soweit diese in den jeweiligen UN-Regelungen vorgesehen sind. Grundsätzlich gelten die Bedingungen in Verzeichnis 8.

Die Verfahrensweisen gestalten sich somit analog zum Verfahren der Richtlinie 2007/46/EG.

4. *Revision (Verzeichnis 3, Pkt. 2.5)*

Einführung der Revision für Änderungen, die keine nennenswert nachteilige Wirkung hinsichtlich Umwelt und Sicherheit erwarten lassen. Die Verfahrensweise ist analog zum Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 2007/46/EG.

5. *Informationen in Genehmigungsunterlagen (Verzeichnis 3, Pkt. 1.11)*

Die Typgenehmigungen werden zukünftig eine Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion enthalten sowie das Datum der Anfangsbewertung und aller durchgeführten Überwachungstätigkeiten seit 14. September 2017.

6. Nummerierungsschema (Verzeichnis 4)

Das Nummerierungsschema der Genehmigungsnummer ändert sich um den Ergänzungsstand der Änderungsserie der UN-Regelung. Hierzu ist es erforderlich, dass in jedem Antrag durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten genau festzulegen ist, nach welchem Stand beantragt wird. Die Genehmigungserteilung erfolgt erst dann, wenn der Stand konkret angegeben ist und nicht im Widerspruch zu Angaben in weiteren Antragsunterlagen (z. B. Prüfbericht) steht. Fehlende oder widersprüchliche Angaben führen zu Verzögerungen. Die Anpassung der Genehmigungsnummer an das neue Nummerierungsschema erfolgt automatisch bei nächster Erweiterung oder Korrektur der Typgenehmigung. Bereits vorabbe- kanntgegebene Nummern nach altem Schema werden automatisch bei Erteilung nach neuem Schema dargestellt. Auf Wunsch des Antragsstellers ist eine direkte Aktualisierung möglich (Nachtrag ohne Gutachten).

Das Genehmigungszeichen ändert sich, wie bisher, bei einem Wechsel der Änderungsserie. Die Darstellung des Genehmigungszeichens ist der entsprechenden Regelung zu entnehmen.

Flensburg, 19.12.2018
400-27/001#13
Stefan Zimmermann